

### Vereinbarung

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf**  
vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend KV Nordrhein genannt -

und

**der AOK Rheinland Hamburg**  
vertreten durch das Vorstandsmitglied Herrn Matthias Mohrmann

- nachfolgend AOK genannt -

### über die Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen im Rahmen von Satzungsleistungen

#### Präambel

In Ergänzung zu dem mit Wirkung ab 01.01.2014 geschlossenen Vertrag zwischen der KV Nordrhein und den nordrheinischen Krankenkassenverbänden nach § 132 e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen gemäß § 20 d Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V (Impfvereinbarung 2014) vereinbaren die Partner dieser Vereinbarung folgende Regelungen:

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung gilt für Versicherte der AOK. Diese weisen ihren Anspruch durch Vorlage der Krankenversicherungskarte, der elektronischen Gesundheitskarte oder durch Übergabe eines Überweisungsscheins (Muster 6 der Vordruckvereinbarung) nach.
- (2) Diese Vereinbarung gilt für alle Vertragsärzte mit Sitz in Nordrhein, die die Anforderungen gemäß § 2 der Impfvereinbarung 2014 erfüllen.
- (3) Sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt die Impfvereinbarung 2014.

#### § 2 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die AOK übernimmt nach dieser Vereinbarung die Kosten der Impfvergütungen gemäß § 5 sowie Impfstoffe für folgende Schutzimpfungen bei Auslandsreisen - mit Ausnahme von beruflich bedingten Auslandsaufenthalten:

#### Einfachimpfungen:

- Hepatitis A
- Hepatitis B
- Typhus
- Cholera
- Gelbfieber
- Japanische Enzephalitis

#### Mehrfachimpfungen:

- Hepatitis A und B (Kombinationsimpfstoff)
- Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfstoff)

- (2) Sofern bei einem Versicherten eine Indikation für eine Schutzimpfung entsprechend der Impfvereinbarung 2014 und gleichzeitig nach dieser Vereinbarung vorliegt, gelten die Bestimmungen der Impfvereinbarung 2014.

#### § 4

#### Durchführung und Umfang der Impfleistungen

- (1) Die Durchführung und der Umfang der Impfleistungen erfolgen entsprechend der in der Impfvereinbarung 2014 genannten Regelungen.
- (2) Der jeweilige Impfstoff ist mit Muster 16 auf den Namen des Versicherten zu Lasten der AOK zu beziehen. Hierbei ist in das Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) des Musters 16 eine „8“ einzutragen. Ein Bezug zu Lasten des Sprechstundenbedarfs (SSB) ist ausgeschlossen. Alternativ kann der Gelbfieberimpfstoff auch direkt durch die Gelbfieberimpfstelle bezogen werden, in diesen Fällen erfolgt eine Abrechnung der Impfstoffkosten unter Vorlage geeigneter Nachweise auf dem Behandlungsschein des Patienten. Die Impfstoffkosten werden mit der Symbolnummer 99713 gekennzeichnet. Die Vergütung der Kosten für den Gelbfieberimpfstoff erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
- (3) Die gesetzlichen Zuzahlungen für die Impfstoffe sind von zuzahlungspflichtigen Versicherten zu entrichten.
- (4) Für Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung wird von der AOK Rheinland/Hamburg keine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit vorgenommen. Soweit Auffälligkeiten festgestellt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Die Kosten für Impfstoffe nach dieser Vereinbarung werden nicht in die Ausgaben volumina nach § 84 Absatz 5 SGB V eingerechnet.

#### § 5

#### Vergütung und Abrechnung

- (1) Die Abrechnung erfolgt mit folgenden SNR:

Hepatitis A	89703
Hepatitis B	89704
Hepatitis A und B (Kombinationsimpfstoff)	89705
Typhus	89710
Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfstoff)	89711
Cholera	89712

Gelbfieber 89713  
Japanische Enzephalitis 89716

- (2) Die Schutzimpfungen nach § 2 dieser Vereinbarung werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanziert und wie folgt vergütet:

Einfachimpfungen: 12,00 € je Impfung  
Mehrfachimpfungen: 21,00 € je Impfung

- (3) Die Schutzimpfungen werden kalendervierteljährlich mit den unter Absatz 1 genannten SNR gegenüber der KV Nordrhein abgerechnet.  
(4) Die KV Nordrhein erfasst die im Rahmen dieser Vereinbarung abgerechneten Leistungen kalendervierteljährlich im Rahmen der Abrechnung entsprechend Formblatt 3 und stellt diese der AOK in Rechnung.  
(5) Die Vergütungen in Euro werden für das jeweilige Quartal im Formblatt 3 unter dem Konto 518, Kapitel 89.1 nachgewiesen. Der Ausweis erfolgt bis auf die Ebene der Gebührennummer.  
(6) Die KV Nordrhein erhebt von den teilnehmenden Ärzten für die Durchführung der Abrechnung einen Verwaltungs-kostenbeitrag entsprechend ihrer Satzung in der jeweils aktuellen Fassung.

### § 6

#### Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2014 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalender- vierteljahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2014 schriftlich gekündigt werden.  
(2) Die Möglichkeiten der Kündigung aus wichtigem Grund bleiben für beide Parteien unberührt. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten:  
a) insbesondere gesetzliche, gerichtliche oder aufsichts- rechtliche Maßnahmen oder eine Änderung der Rechts- und/oder Gesetzeslage, die dieser Vereinba-

rung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage ent- ziehen. Ein wichtiger Grund wäre insbesondere eine Änderung der Impfpfehlungen durch die Ständige Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut während der Vertragslaufzeit.

- b) wenn die AOK mit einer anderen Krankenkasse fusio- niert und daraufhin von der AOK die Entscheidung ge- troffen wird, diesen Vertrag nicht mehr fortzuführen. Für diesen Fall bleiben die Vertragsparteien zu den vertraglichen Leistungen bis zum Ende des Monats verpflichtet, in dem die AOK die auf diesen Kündi- gungsgrund gestützte außerordentliche Kündigung erklärt.

### § 7

#### Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Ver- einbarung im Übrigen hiervon unberührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung für eine Vertragspartei derart grund- legend war, dass ihr ein Festhalten an dieser Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. In anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksamen Bestimmungen durch Rege- lungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten am nächsten kommen. Die Parteien werden sich be- mühen, Unstimmigkeiten, die sich in Verbindung mit dieser Vereinbarung ergeben sollten, gütlich beizulegen.

Düsseldorf, den 05.06.2014

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Peter Potthoff  
Vorsitzender

Bernhard Brautmeier  
Stellvertretender Vorsitzender

AOK Rheinland/Hamburg  
Die Gesundheitskasse  
Matthias Mohrmann  
Mitglied des Vorstandes



- Abrechnung online
- Abrechnungsunterlagen
- Kennzahlen der Praxis
- Honorardifferenzierung
- eQualitätszirkel
- eDokumentationen
- Vordrucke bestellen
- Praxisdaten ändern

#### Kontakt

KV Nordrhein  
IT-Servicedesk  
Telefon 0211 5970 8500  
Telefax 0211 5970 9500  
E-Mail portal@kvno.de

[www.kvno-portal.de](http://www.kvno-portal.de)

Der Online-Dienst für die Praxen in Nordrhein